

Jobcenter Altenburger Land
----------------------------

Verzeichnis Einsatzleitung

Liegenschaft mit Sitz der Geschäftsleitung	Ansprechpartner	Tel.- Nummer	ZLNr.
JC Altenburger Land Fabrikstr.	Einsatzleiter/in		
	Stellvertreter/in		
JC Altenburger Land Hilfgasse	Einsatzleiter/in		
	Stellvertreter/in		

<b>Jobcenter Altenburger Land</b>
-----------------------------------

Verzeichnis Feuerschutzbeauftragte

<b>Jobcenter Altenburger Land Fabrikstr.</b>				
Etage	Name (V.: = Vertreter)	Evakuierungsabschnitt	Tel.-Nr.	Zl.-Nr.
1. OG		1. OG		
		1. OG		
2. OG		2. OG		
		2. OG		
		2. OG		
4. OG		4. OG		
5. OG		5. OG		
<b>Liegenschaft Altenburg Hillgasse</b>				
3. OG		3. OG		

\* jeweils gegenseitige Vertretung

\*\*\*\* Fachliche Vertreter

Jobcenter Altenburger Land
----------------------------

Verzeichnis Ersthelfer

Die Dienstzimmer sind mit gekennzeichnet!

EH
----

<b>Altenburg / Fabrikstr</b>			
<b>Etage</b>	<b>Name</b>	<b>Tel.-Nr.</b>	<b>Zl.-Nr.</b>
1. OG			
1. OG			
1. OG			
2. OG			
4. OG			
<b>Altenburg / Hillgasse</b>			
2. OG			
3. OG			

Jobcenter Altenburger Land
----------------------------

Verzeichnis Sicherheitsbeauftragte

Die Dienstzimmer sind mit gekennzeichnet!

SIB
-----

Liegenschaft/ ggf. Gebäude/ Zimmer	Name der/des Beauftragten (SIB - Sicherheitsbeauftragte)	Tel.-Nr.	ZL-Nr.
Altenburg Fabrikstr.			
Altenburg Fabrikstr.			
Altenburg Fabrikstr.			
Altenburg Hilfgasse			

Jobcenter Altenburger Land
----------------------------

Standorte der Sanitätstaschen und Krankentrage

<b>Liegenschaft</b>	<b>Zimmer</b>	<b>Verantwortlicher</b>
<u>Altenburg</u> Fabrikstr.	Krankentrage in U 011, E 009, 2089, 5099 sowie Liege im Raum 4009 Sanitätstaschen befinden sich bei jedem Ersthelfer	Ersthelfer
<u>Altenburg</u> Hilfgasse	Sanitätstaschen befinden sich bei jedem Ersthelfer Krankentrage im 3. OG rechter Flügel zwischen Raum 318/319	Ersthelfer

Jobcenter Altenburger Land

Standorte der Evakuierungsstühle

Liegenschaft	Standort
<u>Altenburg</u> Fabrikstr.	1089 und 3089
<u>Altenburg</u> Hilgasse	

## Jobcenter Altenburger Land

Alarmierungsformen / Sammelplätze

<b>Liegenschaft/ Alarmierungsart</b>	<b>Standort Megaphon/Handsirene</b>	<b>Lautsprecheranlage/ Verantwortliche</b>	<b>Sammelplätze</b>
<u>Altenburg Fabrikstr.</u>	Megaphon		Fläche vor dem Haupteingang in Richtung Bahnhof, Mitarbeiter sammeln sich im Team
<u>Altenburg Hillgasse</u>	Handsirene		Fläche vor dem Kino
<b>HINWEIS: Es können liegenschaftsbezogen mehrere Alarmierungsformen zutreffen! Megaphone sind immer dann erforderlich, wenn auf Grund von Stromausfall elektrische/ elektronische Formen nicht greifen!</b>			

## Jobcenter Altenburger Land

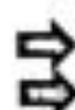
## MERKBLATT FÜR FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTE

## ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Übertragenes Dienstgebäude, Gebäudeteil (Brandabschnitt), Etage oder Flügel (Ist der jeweiligen Berufung zu entnehmen!)

Eine gegenseitige Vertretung, ggf. verbunden mit der Dienstpostenvertretung bei Abwesenheit ist sicherzustellen!

## AUFGABEN

1. Vorbeugender Brandschutz

Brandentstehung vorbeugen und Vorschläge zur Verbesserung der Brandschutzmaßnahmen an Geschäftsleitung unterbreiten  
Meldung von Gefahrenquellen, Zwischenfällen etc. an Geschäftsleitung

2. Feueralarm

Feuerwehr- Notruf: **0-112**



Hausalarm zur Räumung des gefährdeten Bereiches auslösen  
Geschäftsführung/Einsatzleitung verständigen (Erreichbarkeit siehe Anlage ABG JC 1)



Löschversuch unternehmen (Feuerlöscher benutzen!!!!!!!)  
Zuständigkeitsbereich abschließend kontrollieren

3. Räumung von Gebäuden (auch bei Bombendrohung und anderen Gefahren!)

Für schnelle Räumung des übertragenen Zuständigkeitsbereiches sorgen, alle Räumlichkeiten (auch Besprechungsräume, WC's, Aufzüge etc.) kontrollieren.



Kunden, Geh- und Sehbehinderte unterstützen und auf Notausgänge hinweisen.



Gebäude über Treppen verlassen (keine Fahrstühle benutzen), ggf. Evakuierungstühle benutzen – Standorte – siehe Anlage ABG 5 bei Bombendrohungen auf „verdächtige Gegenstände“ (alleingelassene Taschen, Pakete, Kartons) achten → keinesfalls berühren, Fundort merken!



Vollzugsmeldung über die vollständige Räumung des übertragenen Zuständigkeitsbereiches an die Einsatzleitung



Am Standort Einsatzleitung für Hilfsdienste, Ordnungs- und Absperrmaßnahmen, Kurierdienste etc. zur Verfügung bleiben

## Jobcenter Altenburger Land

Standorte der Feuerlöscher

Liegenschaft	Gebäude / Etage	Standort	Anzahl / Art
<u>Altenburg Fabrikstr.</u>	UG	U 002 U 007 U 009 U 015	1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg
	EG	E 005 E 008 BIZ Kassenaomat E 019 Kücheneingang E 010	1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg
	1. OG	1012 1014 1018 1040 Anleierstelle FW 1023a 1023b WZ B Zi. 1021 1039a 1041 1043 1089	1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC-Pulver 6 kg  1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/CO <sup>2</sup> 5kg 1/CO <sup>2</sup> 5kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC Pulver Trockenitg
	2. OG	2014 2016 2019 2023b WZ D Zi. 2021 2024 2047 2051 2089	1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC Pulver Trockenitg
	3. OG	3007 3012 WZ D Zi. 3019 3025 3038 3043 3089 3007 AGS TH 3T3	1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC Pulver Trockenitg
	4. OG	4006 4008 4093	1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC Pulver Trockenitg
	5. OG	5006 5007	1/ABC Pulver Trockenitg 1/ABC Pulver Trockenitg

<b>Altenburg Hilfgasse</b>	<b>3. OG rechter Flügel</b>	317 326 328	2/ABC-Pulver 6 kg 2/ABC-Pulver 6 kg 1/ABC-Pulver 6 kg sowie 1/CO <sup>2</sup> 2 kg
	<b>3. OG linker Flügel</b>	303 305 314	2/ABC-Pulver 6 kg 1/CO <sup>2</sup> 2 kg 2/ABC-Pulver 6 kg

Jobcenter Altenburger Land
----------------------------

<b>Verhalten im Brandfall</b>
-------------------------------

- |  |   |                       |
|--|---|-----------------------|
| 1. Feuerwehr alarmieren  |   | Tel.: 0-112           |
| Feuerschutzbeauftragten alarmieren   | FB  | Tel.:<br>Anlage 3     |
| Einsatzleitung informieren   |   | Tel.:<br>Anlage 1     |
| Feueralarm im Dienstgebäude auslösen   | (Hausalarm / Handmegaphone)   |                       |
| <p>2. Fenster schließen, persönliche Gegenstände mitnehmen, Zimmer ohne Panik verlassen</p> <p>Bei Dunkelheit Licht einschalten</p> <p>Türen schließen, nicht abschließen!</p> <p>Zimmernachbarn informieren, Behinderten helfen</p> |   |                       |
| 3. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung  |   |                       |
| ➡  | Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen                                  |                       |
| ➡  | brennende Personen in Mäntel oder Tücher hüllen und auf dem Fußboden wälzen |                       |
| ➡  | Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen                     |                       |
| 4. Löschversuche mittels Handfeuerlöcher unternehmen   |   |                       |
| 5. Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen (s. Fluchtwegepläne in den Fluren)  |   |                       |
| 6. verunfallte oder bewusstlose Personen ins Freie bringen   |   |                       |
| <b><u>KEINEN AUFZUG BENUTZEN!</u></b>  |   |                       |
| 7. Sammelplatz aufsuchen   |   | Standort:<br>Anlage 7 |
| 8. Pkw stehen lassen   |   |                       |
| 9. haben nicht alle Personen den Evakuierungsabschnitt oder das Gebäude verlassen -> Einsatzleitung und / oder Feuerwehr informieren   |   |                       |

## Ruhe bewahren!

Bitte erkundigen Sie sich immer nach dem für IHREN Gebäudeteil (Evakuierungsabschnitt) zuständigen Feuerschutzbeauftragten!

## Hinweis zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände vom beginnend löschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Bitte diese Seite ausdrucken und in greifbarer Nähe aufbewahren!

**Jobcenter Altenburger Land**

**Brandschutzordnung**

Inhaltsverzeichnis der Brandschutzordnung

**Teil A: Verhalten im Brandfall (Aushang)** – Der Teil dieser Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher), insbesondere an diejenigen die sich nur vorübergehend in den Liegenschaften des JC Altenburger Land aufhalten.

Der Aushang ist gut sichtbar im Gebäude anzubringen.

**Teil B: Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben**  
Dieser Teil richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend (insbesondere Mitarbeiter) in den Liegenschaften des JC Altenburger Land aufhalten.

1. Brandschutzordnung
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

<b>Ruhe bewahren</b>		Notruf 0 - 112
<b>Brand melden</b>		Handfeuermelder betätigen
<b>In Sicherheit bringen</b>		<ul style="list-style-type: none"><li>- Gefährdete Personen warnen</li><li>- Hilflöse mitnehmen</li><li>- Türen schließen</li></ul>
<b>Löschversuch unternehmen</b>		<ul style="list-style-type: none"><li>- gekennzeichnete Rettungswege benutzen</li><li>- Aufzug nicht benutzen</li><li>- auf Anweisungen achten</li></ul>

## 1. Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Liegenschaften des Jobcenter Altenburger Land sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich zu melden.

## 2. Brandverhütung

Die Beschäftigten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Sämtliche Mitarbeiter haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung, sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen soweit vorhanden, wie z.B. Druckknopfmelder, Lage der Fluchtwege, Ort des Sammelplatzes, Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, **Vandhydranten und Löschdecken**)

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen, wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)
- leicht brennbare Stoffe (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)
- Gasen (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen)
- Sauerstoff (erhöhte Sauerstoffzufuhr erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt daher brandfördernd)

Folgendes ist zu beachten:

- 2.1 Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
- 2.2 Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken o.ä.) sind untersagt. In Sonderbereichen wie Raucherzonen und Küchen gelten besondere Sorgfaltsanforderungen beim Umgang mit derartigen Gefahrenquellen.

Beschäftigte und Besucher/Besucherinnen sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

### 3. Brand- und Rauchausbreitung

- 3.1 Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfall der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten (eine Ausnahme bilden hier die automatisch schließenden Feuerschutztüren).

Die jederzeitige Möglichkeit des Verlassens des Gebäudes insbesondere über die Flucht- und Rettungswege ist sicherzustellen.

- 3.2 Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht. Sie dienen dazu, dass in einem Brandfall eine Rauchentwicklung auf einen relativ kleinen Abschnitt begrenzt wird und ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Brand- und Rauchschutztüren – mit Ausnahme von Türen, die über Feststelleinrichtungen verfügen, die sich im Brandfall automatisch lösen – sind stets geschlossen zu halten.

Die Außerbetriebnahme von Brand- und Rauchschutztüren (Holzkeile, Standaaschenbecher u.ä.) ist strengstens verboten!

Brand- und Rauchschutztüren mit Feststelleinrichtungen, die sich automatisch im Brandfall lösen und die Türen schließen, sind betriebsmäßig offen zu halten.

- 3.3 Zur Entrauchung der Treppenträume sind Rauchabzüge installiert, die bei Bedarf automatisch und / oder manuell geöffnet werden können. Die Betätigungen der Rauch- und Wärmeabzüge dürfen nur nach besonderer Einweisung bedient werden.

Wichtige Verkehrswege, wie Flure und Treppenträume und/oder besondere Betriebs- und Lagerräume sind mit Brandschutztüren ausgestattet.

- 3.4 Brennbare Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungswege) sind untersagt.

Das Lagern – auch vorübergehend – von Materialien in Treppenbereichen und/oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten.

- 3.5 Sollten besondere Hinweise auf dem Umgang mit Feuerschutzabschlüssen und Rauchabschlüssen und deren Funktionsgehalt zu beachten sein, so sind diese der zuständigen Fachfirma zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen.

Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege).

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang. Dieser kann ein zweites Treppenhaus, ein Notausstieg aus einem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehrrleiter oder einer am Haus angebrachten Leiter oder ein Rettungsbalkon sein.

- 4.1 Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Gebäudeöffnungszeiten jederzeit von innen zu öffnen sein.

Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.

- 4.2 Jeder Beschäftigte oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und ausreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

- 4.3 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne, Sammelplatzbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

- 4.4 Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten.

Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, Pflanzkübeln, sonstige Geräten und Materialien, die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

- 4.5 Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher, Wandhydranten) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.

- 4.6 Die vorgenannten Hinweise gelten für den 2. Flucht- und Rettungsweg analog.

- 4.7 Jede Unregelmäßigkeit (z.B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist im Rahmen der fachlichen oder dienstlichen Kompetenz unverzüglich abzustellen und dem Vorgesetzten sowie dem IS-Infrastruktur anzuzeigen!

- 4.8 Informieren Sie sich über den Verlauf des Rettungsweges aus Ihrem Bereich. Die Rettungswege mit entsprechenden Laufrichtungen sind mit Hinweisleuchten und Hinweiszeichen gekennzeichnet und, soweit erforderlich, in Form von Rettungswegeplänen (grüne Kennzeichnung), ausgehängt.

- 4.9 Die Symbole für Flucht- und Rettungswege sind in der GUV-V A8 (bisher GUV 0.7) beschrieben (siehe Anhang).

## 5. Melde- und Löscheinrichtung

Die Liegenschaft Fabrikstr. 30 ist mit Druckknopfmeldern (roter Feuermelder) ausgestattet, von denen man im Alarmfall sofort die Feuerwehr alarmieren kann.

**Achtung:** Blaue Druckknopfmelder erzeugen lediglich einen Warnton, der zum Verlassen des Gebäudes auffordert, stellen allerdings keine Verbindung zur Feuerwehr her!

Darüber hinaus ist eine Alarmierung über Telefon aus jedem Büro möglich.

Falls nicht erreichbar bzw. in den Auslagerungen: Gebäude sofort evakuieren (Schneeballsystem) und sofort

die Feuerwehr alarmieren: Tel.: (0)112

Falls die Meldeeinrichtung versagt, ist die Meldung über Handy abzugeben oder notfalls durch einen Boten/eine Botin zu überbringen!

### Hinweise:

Bei Alarmierung über die 112 wird automatisch eine Verbindung mit der zentralen Leitstelle der Feuerwehr hergestellt.

Bei Alarmierung über einen roten Druckknopfmelder wird automatisch eine Verbindung mit der zentralen Leitstelle der Feuerwehr hergestellt.

Bei Benutzung der Notrufnummer erreichen Sie die Einsatzleitung, welche den Notruf unverzüglich bei der Polizei absetzt und weitere Maßnahmen zur Alarmierung und Evakuierung einleitet. Sollte in dem Gebäude eine Elektroakustische Anlage/Sprachalarmierungsanlage (ELA-Anlage) vorhanden sein, wäre diese zu nutzen. Die Polizei informiert die Feuerwehr.

Löscheinrichtungen in Form von **Wandhydranten**, Feuerlöschern und **Löschecken** sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und mit Sicherheitskennzeichen nach BGV A 8 gekennzeichnet.

Eine regelmäßige Aufklärungspflicht / Unterweisungspflicht i.S.d. § 5 der BGV A 8 über die relevanten Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen (siehe Anhang „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichen“) ist Aufgabe des/der Fachvorgesetzten.

**Wandhydranten sind an Stiegtürbänken anzuschließen und werden von der Feuerwehr über spezielle Notrufsysteme geöffnet!**

**Informieren Sie sich rechtzeitig über die nächst gelegene Melde- und Löscheinrichtung und machen Sie sich, soweit möglich, mit dem Umgang vertraut (folgenden Hinweis aufrechten lesen)**

Im Anhang erhalten Sie einige Hinweise (siehe Anhang „Richtige Handhabung von Feuerlöschern, Brandschutz und Flucht- und Rettungswege“).

## 6. Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

### Ruhe bewahren!

Richtiges Verhalten dient dem eigenen Schutz.

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Panik!

- 6.1 Alle Beschäftigten und Mitarbeiteri-nnen von Fremdfirmen haben die Betriebs- und Aufenthaltsräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben.  
Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Feuerwehr zulässig.

Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen.

Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Türen nicht abschließen!

- 6.2 Das Gebäude wird im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Wegen (Fluchtwegkennzeichnung beachten) in Pfeilrichtung (Fluchtrichtung) verlassen.

Die Evakuierung von Personen erfolgt begleitend durch die Räumungshelfer in ungefährdete Bereiche.

Die Lage der für Ihr Gebäude gültigen Sammelplätze entnehmen Sie bitte Anlage JC ABG 7. Diese sind Bestandteil der Brandschutzordnung.

Eine weitere Evakuierung erfolgt nach Anweisung.

### Helpen Sie

- hilfebedürftigen
- gefährdeten
- behinderten und verletzten

Personen das Gebäude zügig zu verlassen!

#### 6.4 KEINE AUFZÜGE BENUTZEN!

Aufzüge sind in einem Brandfall tödliche Sackgassen!

6.5 Bei akut drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dies kann auch der nächste Brandabschnitt, nicht jedoch ein anderer Rauchabschnitt sein.

6.6 Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei starker Raucherwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Nehmen Sie alle brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab.

Sind Flure oder Treppenträume ver Raucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Verstopfen Sie die Türzitzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch.

Machen Sie sich am Fenster bemerkbar und warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr!

6.7 Generell gilt absolutes Rauchverbot und ein Verbot von offenem Licht!

6.8 Der Entstehungsbrand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen (Löschversuch!).

6.9 Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tüchern (Löschdecke) hüllen und zur Erstückung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und herwälzen.

6.10 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person beim Eintreffen einzuweisen.

6.11 Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist den Anordnungen der Führungskräfte oder Evakuierungshelfer/-helferinnen Folge zu leisten.

Bei Eintreffen der Feuerwehr geht die Leitung auf die dortige Einsatzleitung über.

6.12 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist die Stromzufuhr - grundsätzlich gemäß der vorhandenen Betriebsanweisung - sofort zu unterbrechen, indem der Notausschalter betätigt wird!

Elektrische Anlagen über 1.000 Volt niemals mit Handfeuerlöschern löschen, solange die Stromzufuhr nicht unterbrochen wurde!

## 7. Brand melden

### 7.1 Regelungen Anlage JC ABG

7.2 Brandmeldungen sowie andere Stör- und Notfalldmeldungen werden per Telefon oder Bote in folgender Weise an die Alarmzentrale übertragen:

<b>WER</b>	meldet?	Vor- und Zuname
<b>WAS</b>	ist passiert?	Brand, Notfall, Störfall ...
<b>WIEVIELE</b>	sind betroffen/verletzt?	Anzahl der Verletzten oder sich in Gefahr befindlichen Personen
<b>WO</b>	ist etwas passiert?	Gebäude, Stockwerk, Raum
<b>WARTEN</b>	auf Rückfragen	Nur die Alarmmeldestelle (z.B. Feuerwehr) beendet das Gespräch!

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Auf Alarmsignale und Durchsagen achten!

Bei Aufforderung mittels des akustischen (Haus)-Alarms bzw. Aufforderung durch die Einsatzleitung verlassen sofort alle Personen, die nicht an den Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen beteiligt sind, ruhig und zügig über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege das Gebäude und begeben sich zu einem Sammelplatz. Verletzte, hilfebedürftige und gehandicappte Personen ist beim Verlassen des Gebäudes zu helfen.

Beachten Sie die Regelungen dieser Brandschutzordnung und helfen Sie verantwortungsbewusst mit, das Gebäude zu räumen. Ist der/die Evakuierungsbeauftragte oder Vertreter/in ausnahmsweise nicht zu erreichen, übernehmen für die jeweilige Etage die in den Etagen ansässigen Führungskräfte/Vertreter diese Aufgabe.

Anweisungen der Einsatzleitung sind im Gefahrenfall in ruhiger Sprechweise über die vorhandene Hausrufanlage oder entsprechende Hilfsmittel (Megaphon) zu übertragen.

Informieren Sie sich über die Art der in Ihrem Gebäude verwendeten Alarmierungssignale bei den Brandschutz- / Evakuierungshelfern/-helferinnen und Ihrem/ihrer Vorgesetzten.

### Hinweis:

Ein Test der technischen Funktionsfähigkeit des Hausalarms wird vorher immer schriftlich und/oder mündlich angekündigt! Hingegen wird eine Räumungsübung des Objektes i.d.R. nicht angekündigt.

Der Unterschied zu einem Funktionstest des Hausalarms ist, dass das Alarmsignal während einer tatsächlichen Gefahrensituation/Räumungsübung dauerhaft in Betrieb! Das im Notfall ertönde Alarmierungssignal wird ausschließlich von der Feuerwehr abgeschaltet!

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Hinweisen des mit der Evakuierung betrauten Personals unverzüglich Folge zu leisten! Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leisten!

## 9. In Sicherheit bringen

9.1 Gefahrenbereiche sind prinzipiell über den kürzesten Weg zu verlassen.

Bei einem Brandalarm unterbrechen Sie Ihre Arbeit unverzüglich, schalten Sie – wenn möglich – elektrische Geräte aus, schließen Sie Fenster und Türen. Verlassen Sie über die ausgeschilderten Fluchtweg ohne Panik das Gebäude und nehmen Sie andere Personen, insbesondere gefährdete, verletzte, behinderte und ortsfremde Personen mit. Sehbehinderte MitarbeiterInnen sind durch die eingeteilten Mitarbeiter ins Freie zu geleiten.

Im Brandfall dürfen die Aufzüge unter keinen Umständen als Fluchtweg genutzt werden!

Ist der Fluchtweg nicht nutzbar (z.B. durch Feuer oder Ver Rauchung), ist **2. Fluchtweg** zu benutzen.

Ist der Fluchtweg abgeschnitten, halten Sie die Türen geschlossen und machen Sie sich am geöffneten Fenster durch Zuruf und Winken bemerkbar.

Verlassen Sie das Gelände niemals mit Ihrem Fahrzeug.

Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge!

9.2 Es sind dann die zugewiesenen Sammelstellen aufzusuchen: Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehrörtliche Einsatzleitung an den Sammelplätzen!

Damit die Vollständigkeit der Mitarbeiter festgestellt werden kann, ist das unerlaubte Entfernen oder Fernbleiben von den Sammelstellen bei Evakuierungen ohne Genehmigung durch den Vorgesetzten nicht gestattet. Die Mitarbeiter sammeln sich geordnet nach Teamzugehörigkeit.

9.3 Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:

- gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen
- Hilfestellung für Behinderte und Verletzte geben
- Beruhigend auf die Personen einwirken
- leisten Sie Erste Hilfe
- kehren Sie nicht zurück in das Gebäude

und

- halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren!
- Beachten Sie bitte bei allen Maßnahmen, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen!

## 10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!

Leben und Gesundheit von Personen haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang!

- 10.1 Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.
- 10.2 In den Gebäuden sind Feuerlöscher (je nach Bereich und Gefährdungsgrad verschieden geeignete Löschmittel) sowie Wandhydranten installiert. Bei der Verwendung von Feuerlöschern sind deren Handhabungen im Anhang abgebildet („Richtige Handhabung von Feuerlöschern“).

### **Hinweis**

**Die nicht formatablen Schläuche der Wandhydranten sind vor der Benutzung zunächst ganz abzurollen und erst dann ist die Wasserzufuhr aufzudrehen!**

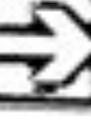
- 10.3 Brennende Personen in Mäntel, Jacken, Tüchern (Löschdecken) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und herwälzen.

## 11. Besondere Verhaltensregeln

- 11.1 Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- 11.2 Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.
- 11.3 Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- 11.4 Die Brandstelle darf erst nach behördlicher Freigabe wieder betreten werden. Benutzte Feuerlöscher sind an der Brandstelle zu belassen. Legen Sie benutzte Feuerlöscher flach auf den Boden, damit erkennbar ist, dass sie benutzt wurden und gefüllt werden müssen. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn deren Betriebssicherheit festgestellt wurde und sie freigegeben sind.

## Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGV A 8

### I. Brandschutz

	Feuerlöschgeräte		Einrichtung zur Brandbekämpfung
	Notruftelefon		Brandmelder manuell / Druckknopfmelder
	Löschschlauch / Wandhydrant		Feuerwehrlleiter Not- und Rettungsleiter
	Richtungsangabe zur nächsten Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Zeichen)		

### II. Flucht- und Rettungswege (Beispiele)

<b>Fluchtwegrichtung</b>			
	Rettungsweg (Auf dem Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen oder unteren Eckpunkt der abgetrennten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z.B. Treppe.)		Rettungsweg (Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.)
	Sammelstelle		Notausgang

### III. Einrichtungen der ersten Hilfe

	Einrichtung zur Ersten Hilfe / Verbandkasten		Krankentrage / Ruhe- und Erste-Hilfe-Raum
	Notdusche		Augendusche
	Richtungsangabe zur nächsten Erste-Hilfe-Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Kennzeichen)		

Jobcenter Altenburger Land
----------------------------

## Verhalten bei der Entgegennahme von Bombendrohungen

### Sie notieren

- Datum/Uhrzeit

- Genauer Text der Drohung:

---



---



---



---

- Dauer des Anrufes

- vereinbartes Signal für

Bombendrohung geben

- Zuhören, nicht unterbrechen
- sofort Notizen machen
- viele Informationen gewinnen
- Weitersprechen erreichen
- Wann wird die Bombe explodieren?
- Wo befindet sich die Bombe?
- Was ist das für eine Bombe?
- Wie ist die Bombe verzögert?
- Wie heißen Sie?
- Warum haben Sie die Bombe gelegt?

### Angaben zum Anrufer

- Verwendete Sprache:

- Dialekt/Akzent:

- Geschlecht:

- Geschätztes Alter:

- Sprechart:

langsam

aufgeregt

schnell

laut

normal

leise

verstellt

nasal

gebrochen

lispelnd

bestimmt

klar

- Sonstige besonderen Sprachmerkmale:
- Hintergrundgeräusche

(Beschreibung)

### Sofortmeldung der Drohung

- an die jeweilige Einsatzleitung  
(siehe Anlagen JC ABO 1)
- die Einsatzleitung Hilgasse informiert die EL  
Fabrikstr., diese informiert die RO SAT

### Personellen des Angerufenen

- Name:
- Vorname:
- Anschrift:
- Telefon:

► Jetzt sich für nicht zuständig erklären  
und versuchen weiterzuvermitteln

## Jobcenter Altenburger Land

## Anweisung zum Notrufsystem ARE

Jeder Raum mit COSIMA-4 PC's wird einem Rufkreis für den Alarmfall zugeordnet. Ein Rufkreis umfasst eine Gruppe von benachbarten Zimmern, die sich gegenseitig bei Gefahr alarmieren können. Rufkreise können sich auf Etagen, Gebäudeteile etc. erstrecken.

Die Alarmierung wird auf folgendem Weg ausgelöst:

1. Die Tastenkombination **ESC + F4** drücken oder
2. Doppelklick auf das ARE-Symbol

Bitte probieren Sie nicht! Der Ruf ist "scharf"!

Wird zum Beispiel in einem Raum ein Alarm ausgelöst, so erscheint dieser an allen PCs im eingerichteten ARE - Rufkreis (also z.B. in der Etage, im Gebäudeteil etc.).

Eine Alarmierung ist auch dann möglich, wenn ein Bildschirmer aktiviert ist oder der Arbeitsplatz gesperrt wurde. Sie ist nicht möglich, wenn der Bildschirm über eine Stromspar-Schaltung deaktiviert wurde.

Am PC des Alarmauslösers und an PC's im gleichen Raum wird keine Alarmierung geschickt.

Der Alarm macht sich durch einen Ton bemerkbar und es erscheint die Meldung:

**ALARM am 10:03:42 am 20.06.15 <ZIMMER 2.781 > !!ALARM**

Die Meldung kann durch Klicken auf das Feld "OK" weggedrückt werden.

Bitte versuchen Sie auf schnellstem Wege und möglichst mit mehreren Personen zusammen das im ARE-Notruf angezeigte Zimmer aufzusuchen, um dem in Not befindlichen Kollegen zu Hilfe zu eilen.

Als Auslösegrund kommen eine ernste Bedrohung oder eine akute Erkrankung in Frage.

Zu anderen Zwecken sollte ARE nicht benutzt werden, um die Akzeptanz und Hilfsbereitschaft im Notfall nicht zu strapazieren.

Jobcenter Altenburger Land
----------------------------

## Merkblatt über Zulässigkeit und Umfang von Notwehrhandlungen

1. Gesetzliche Grundlage: § 32 StGB
2. Auch eine Notwehrhandlung erfüllt den jeweils eingreifenden Straftatbestand (z.B. Körperverletzung, §§ 223, 223a StGB). Das Vorhandensein der Notwehrlage lässt lediglich die Rechtswidrigkeit der Tat entfallen (§ 32 Abs. 1 StGB), so dass die Tat nicht strafbar ist.
3. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich geboten ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 StGB). Hierbei ist folgendes zu beachten:
  - a) Zulässiger Zeitpunkt einer Notwehrhandlung  
 Notwehr ist lediglich von dem Moment an, wo ein Angriff unmittelbar bevorsteht (weil der Gegner schon erkennbare Anstalten macht, zum Angriff überzugehen) bis zu seinem endgültigen Abschluss. Handlungen, die vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgen, sind strafbar. Nicht mehr zulässig sind insbesondere Handlungen, die erfolgen, wenn keine Fortsetzung des Angriffs mehr zu befürchten oder die Verletzung endgültig eingetreten ist und weiterer Schaden nicht mehr abgewendet werden kann.
  - b) Zulässiger Umfang einer Notwehrhandlung
    - (1) Grundsätzlich darf diejenige Verteidigungshandlung gewählt werden, welche die sofortige Beendigung oder Abschwächung des Angriffs erwarten lässt und damit die endgültige Beseitigung oder Verminderung der Gefahr gewährleistet. Dies richtet sich nach objektiven Maßstäben. Zwischen dem Angriff und seiner Abwehr muss jedoch Verhältnismäßigkeit bestehen. Dies bedeutet zwar nicht, dass der Angegriffene sich auf das Risiko einer ungenügenden Abwehrhandlung einlassen muss, er muss aber bei der Abwehr das am wenigsten schädliche oder gefährliche Mittel anwenden. Welches das am wenigsten schädliche bzw. gefährliche Mittel ist, richtet sich nach den Umständen des konkreten Falles.  
  
 Zu berücksichtigen sind u.a. Stärke, Hartnäckigkeit und Gefährlichkeit des Angriffs, insbesondere die vom Angreifer eingesetzten Mittel und die Bewaffnung des Angreifers sowie auf der anderen Seite die Abwehrmittel, die dem Angegriffenen in der konkreten Lage zur Verfügung stehen.
    - (2) Das Herbeirufen polizeilicher oder privater Hilfe ist dem Angegriffenen zuzumuten, wenn dies ohne sonderliche Mühe und ohne Risiko möglich ist.
    - (3) Gegenüber Beleidigungen ist in der Regel keine tätliche Abwehr zulässig.
    - (4) Notwehr ist nicht zulässig, wenn einem Angriff ohne zumutbare Preisgabe eigener Interessen verteidigungslos ausgewichen werden kann.
    - (5) Angriffe von Betrunknen  
  
 Hier ist das Notwehrrecht erheblich eingeschränkt. Der Angegriffene hat ein erhöhtes Risiko in Kauf zu nehmen. Unter Umständen kann es in diesem Fall geboten sein, auf Abwehr zu verzichten. Ansonsten muss zunächst versucht werden, die Gegenwehr auf rein defensiv Abwehrhandlungen zu beschränken. Erst wenn alle derartigen Möglichkeiten ausgenutzt worden sind, darf der Angegriffene Abwehr in Form eines Gegenangriffs leisten. Ist ein Ausweichen aber nicht mehr möglich, so darf die durch die Verteidigung herbeigeführte Verletzung nicht außer Verhältnis zu dem von dem Angreifer drohenden Schaden stehen.

**Verhalten bei Eingang  
potenziell biologisch oder chemisch verseuchter Post**

1. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Posteingänge von den Beschäftigten der Poststelle entsprechend der dortigen Anweisungen behandelt werden.
2. Bei Postsendungen, welche persönlich adressiert an die Mitarbeiter geleitet oder abgegeben werden, bei denen es Indizien oder Ansatzpunkte für einen gefährlichen Inhalt geben könnte, ist sofort die Einsatzleitung zu informieren.
3. Die unter 2. genannten Postsendungen sind verschlossen zu halten und nicht mehr zu berühren.  
Dass sich ein Öffnen ausschließt, versteht sich von selbst.
4. Die Einsatzleitung entscheidet über das weitere Vorgehen (Information an Rettungsleitstelle 0-112) sowie Team interner Dienstbetrieb etc.).

## Hinweise zum Erkennen von Brief- und Paketbomben

Jeder kann Opfer einer "Brief- oder Paketbombe" werden, da sowohl im allgemeinkriminellen als auch im terroristischen Bereich diese Sprengvorrichtungen immer wieder dazu benutzt werden, Personen gezielt anzugreifen

Die nachfolgenden Punkte sollen als Hilfestellung für das Erkennen von "Brief- oder Paketbomben" dienen, sie dafür jedoch nicht als abschließende Aufzählung verstanden werden.

Wahrscheinlichkeit, als Opfer in Frage zu kommen (z.B. vorausgegangene Drohung, politische Tätigkeiten, ausländische Staatsangehörigkeit usw.)

Post aus dem Ausland, Luftpost oder Anlieferung durch private Paketzustelldienste oder erkennbar nicht durch Post zugestellt (ohne Briefmarke, kein Poststempel usw.)

Unbekannter Absender oder fehlender Absender

Hinweise auf dem Umschlag, wie "Vertraulich", "Privat", "Persönlich" usw.

Handgeschriebene oder schlecht leserliche Adresse

Adresse steht nicht am üblichen Platz

Unkorrekte Titel oder Dienstgrade

Angabe eines Titels, aber keine Namensangabe

Auffallende Rechtschreibfehler

Postsendung ist über das notwendige Maß frankiert

Flecken oder Verfärbungen, herausragende Drähte oder Metallfolien

Ungewöhnlich hohes Gewicht der Postsendung in Bezug auf ihr Format

Fester Umschlag oder ungewöhnlich stabile Verpackung

Unebener Umschlag bzw. fühlbare Gegenstände im Innern des Umschlages

Übertriebene Versiegelung der Postsendung/Sicherung mit Klebeband und Schnur

## Verhaltensmaßnahmen

Geht der Empfänger einer Postsendung davon aus, dass es sich um eine "Brief- oder Paketbombe" handeln könnte, so hat er folgendes zwingend zu beachten:

- ⇒ Gegenstand nicht mehr
  - berühren,
  - bewegen,
  - schüttein,
  - biegen oder brechen!
- ⇒ Keine Bänder oder Schnüre durchschneiden!
- ⇒ Keine Öffnungsversuche unternehmen!
- ⇒ Nicht in ein Behältnis legen!
- ⇒ Alle Personen zum Verlassen des Gefahrenbereiches (z.B. Büro, Wohnung, Gebäude) auffordern!
- ⇒ Gefahrenbereich weiträumig absperren und gegen jegliches Betreten sichern!
- ⇒ Nächste Polizeidienststelle über bisherige Feststellungen umfassend informieren!

## Verhalten bei Unfällen und gesundheitsbedrohlichen Situationen

### 1. Verletzte versorgen

- nicht unnötig transportieren
- an eine sichere Stelle bringen
- nicht unbeaufsichtigt lassen

### 2. Erste Hilfe nach Erfordernis veranlassen (keine Reihenfolge)

- Ersthelfer benachrichtigen (siehe Agenturverfügung Schutz und Sicherheit)
- Ärztlichen Dienst benachrichtigen
- Rettungsdienste benachrichtigen

### 3. Unfallmeldung an die Geschäftsführung

- Mitarbeiter der verletzte Person betreut hat, informiert in einem ersten Schritt über das Büro der Geschäftsführung den Geschäftsführer unter 03447 580 473
- ist keine Erreichbarkeit herzustellen, wird stattdessen der Bereichsleiter über das Büro der Geschäftsführung informiert
- in einem zweiten Schritt wird durch den Mitarbeiter zeitnah der GF bzw. der BL über die weiteren Veranlassungen und beteiligten Dritten informiert

### Bei offensichtlich schweren Verletzungen

sofort Unfallrettung Tel. 0-112 anrufen danach weitere Schritte der Ersten Hilfe einleiten und anschließend Unfallmeldung veranlassen

### Bei Feuer, Gewalteinwirkung, Katastrophen, biologisch oder chemisch verunreinigter Post oder Gefährdung der Sicherheit in Verbindung mit Verletzten

Sofort Unfallrettung/Feuerwehr Tel. 0-112 und Polizei 0-110 anrufen, danach weitere Schritte der Ersten Hilfe einleiten und anschließend Unfallmeldung veranlassen

Nach jedem Unfall  
(einschließlich Wegeunfall)

→ den Personalservice benachrichtigen, damit Unfallversicherung und ggf. Durchgangsarzt eingeschaltet werden kann

→ **Durchgangsärzte**

→ Dr. med. Ellen Wiesmann, Ärztin für Chirurgie  
Wettinerstr. 9, 04600 Altenburg  
03447 314058

→ Dr. med. Holger Fröhlich, Arzt für  
Orthopädie/Chirurgie/Unfallchirurgie  
Platanenstr. 9, 04600 Altenburg  
03447 313445

→ Dr. med. Sören Schoen, Leiter des Zentrums für  
Operative Medizin am Klinikum Altenburger Land  
Am Waldessaum 10, 04600 Altenburg  
03447 52-0

## Verhaltenshinweise bei einem Amoklauf

Die Entstehung und die Dynamik einer solchen Lage sind nicht vorhersehbar.

**Passen Sie Ihr Verhalten der jeweiligen aktuellen Gefahrenlage an.**

Nachfolgend erhalten Sie grundlegende, mit der Kriminalpolizei abgestimmte Hinweise.

Die Befolgung dieser Hinweise erhöht Ihre Chance, diese Extremsituation ohne körperlichen Schaden zu überstehen. **Wenn Sie sich nicht im Blickfeld des Täters befinden:**

- **Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie Panik.**
- **Überwinden Sie Schock und Desorientierung.**
  - > Sprechen hilft, den Schock zu überwinden
  - > Sprechen Sie mit anwesenden Personen
- **Zwingen Sie sich zu einem bewussten Hinhören, Überlegen und Handeln.**
  - > Bleiben Sie handlungsfähig!
  - > Nehmen Sie keine passive Opferposition ein!
  - > Setzen Sie Techniken der Eigensteuerung ein, z.B. Selbstinstruktionen.
    - "Ich stehe das jetzt durch!"
    - "Ich tue jetzt was!"
- **Sperren Sie Ihr Zimmer ab.**
- **Errichten Sie eine Barrikade vor der Tür mit Tischen, Stühlen, Schränken, etc.**
- **Begeben Sie sich bei kleinen Räumen in eine Ecke des Zimmers, möglichst nahe der Tür, um den Schusswinkel zu verkleinern, ansonsten meiden Sie wenn möglich die Türe und setzen oder legen sich auf den Boden.**

- **Verhalten Sie sich möglichst ruhig, die Täterin/der Täter sucht in der Regel schnell zu erreichende Ziele und verzichtet auf längere "Belagerungsaktionen".**
  
- **Verständigen Sie über Notruf 110 die Polizei.**
  - > Versuchen Sie in ständigem Sprechkontakt (Handy) mit der Polizei zu bleiben
  - > Schildern Sie Ihre Geschichte
  - > Teilen Sie Ihre eigene Position mit
  - > Wenn es gefährlos möglich ist, machen Sie über das Fenster auf sich aufmerksam
  
- **Fliehen Sie nur, wenn es für Sie ohne Eigengefährdung möglich ist.**

<b>Jobcenter Altenburger Land</b>
-----------------------------------

**Geschäftsführung**  
**Jobcenter Altenburger Land**

Name, Vorname	Dienststelle	Org.-Zeichen
Zimmer	Telefon	Datum

**Antrag auf Genehmigung zur Benutzung privateigener elektrischer Geräte**

Bezeichnung des Gerätes (Art, Hersteller, Modell, Standort, etc.)	
Begründung (Umstände, evtl. Gemeinsame Nutzung, etc.)	
letztes Prüfdatum des Gerätes	Prüfstelle (z.B. Interner Service)

<b>Jobcenter Altenburger Land</b>
-----------------------------------

**Gefahren- und Notfallsituationen: Angebote des Berufspsychologischen Service (BPS)**

Ist eine Gefahren- oder Notfallsituation eingetreten, so bietet der Berufspsychologische Service (BPS) der BA unterschiedliche Angebote zur Unterstützung der betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Teamkolleginnen oder Teamkollegen, der Führungskräfte und auf Wunsch auch der Angehörigen an. In der Akutsituation stehen Psychologinnen und Psychologen für Krisengespräche zur Verfügung, bieten psychologische Beratungen an oder begleiten den Wiedereinstieg in die Tätigkeit nach einer möglichen Erkrankung bzw. Auszeit. Es sind zudem Gespräche mit dem betroffenen Team oder Beratungen hinsichtlich des Umgangs mit Betroffenen und Angehörigen möglich. Diese Angebote gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA und der Kommune mit externem Kundenkontakt.

**Kriterien zur Inanspruchnahme**

Um die Angebote des BPS in Anspruch zu nehmen, sollten folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es liegt ein körperlicher Angriff oder das Androhen eines körperlichen Angriffs mit psychischen Folgen vor und / oder
- es liegt eine massive verbale Bedrohung vor.
- Der Vorfall hat nach Einschätzung der oder des Betroffenen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (z.B. Konzentration, Führen weiterer Kundengespräche).

**Praktischer Ablauf**

Um möglichst rasch die Angebote des BPS nutzen zu können, wurde das folgende Vorgehen festgelegt:

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren den Internen Service (ggf. andere) per Mail oder telefonisch über den Gesprächsbedarf. Dabei sind folgende Angaben notwendig:
  - Name, Dienststelle und Beschäftigung (BA / Kommune)
  - Art des Vorfalls (z.B. tätlicher Angriff)
2. Der interne Service nimmt Kontakt zur Leitenden Psychologin oder zum Leitenden Psychologen des Bezirkes auf. Die Leitende Psychologin oder der Leitende Psychologe übernimmt die Koordination der Anfragen und akquiriert Psychologinnen und Psychologen, die für die Angebote vor Ort zur Verfügung stehen und unmittelbar Kontakt mit der anfragenden Mitarbeiterin/dem anfragenden Mitarbeiter aufnehmen.
3. Die Leitende Psychologin oder der Leitende Psychologe gibt dem Internen Service Rückmeldung zur Inanspruchnahme der Angebote.

**Ansprechpartnerinnen für den Erstkontakt**

Als Erstkontakt für die Inanspruchnahme der Angebote des BPS steht Ihnen der Interne Service zur Verfügung: Bitte senden Sie eine Mail an: BA-Halle-IS-Personalservice

**Psychischer Ersthelfer**

Aus dem Kreis der Mitarbeiterschaft des JC Altenburger Land steht \_\_\_\_\_ als psychische Ersthelferin zur Verfügung. \_\_\_\_\_ hat sich zur Übernahme dieser bereit erklärt. Zur Vorbereitung auf die Anforderungen hat sie einen Lehrgang der Unfallkasse des Bundes absolviert.

Was tun bei Gewalt am Arbeitsplatz

Anlage\_R -  
Material\_LKA-Berlin

### Übersicht möglicher Gefährdungsstufen und Veranlassungen

Gefährdungsstufe	Notfall/Gefährdung	Verantwortung	Handlungsempfehlung
<b>Gefährdungsstufe 0</b>  Normale bzw. kontroverse Gesprächssituation	1. Normale bis kontroverse Gesprächssituation	Eigenverantwortung des Beschäftigten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sichere Arbeitsumgebung</li> <li>• gefahrenbewusste Absprachen</li> <li>• gefahrenbewusste Bürreinrichtung</li> <li>• Umgang mit Stress</li> <li>• professionelle Kommunikation</li> <li>• bei problematischen Kunden Vorsorge treffen</li> </ul>
<b>Keine Veranlassung durch den internen Dienstbetrieb</b>			
<b>Gefährdungsstufe 1</b>  Unangepasstes Sozialverhalten Verbale Aggression Sachbeschädigung	2. Verbal aggressiv 3. Unangepasstes Sozialverhalten (distanzloses Verhalten, Belästigungen, Duzen, grundsätzliche Verweigerung etwas auszuführen) 4. Üble Nachrede, Verleumdung 5. Beleidigung von Beschäftigten	Intervention/Konfliktlösung durch den Beschäftigten/Unterstützung durch die Führungskraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausverbot aussprechen</li> <li>• Strafanzeige/Strafantrag nach Einzelfallentscheidung</li> <li>• ggfs. Hilfe hinzuziehen</li> <li>• Selbstbehauptung, Deeskalation, Körpersprache</li> </ul>

6. Sachbeschädigung/Randale

7. Selbsttötungsgedanken/

8. -äußerungen von Kunden

### Hausverbot

-Über alle Vorfälle, die die Sicherheit der Beschäftigten gefährden bzw. einen ungestörten Dienstbetrieb beeinträchtigen, wie z.B. Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Beleidigungen, Sachbeschädigung ist das Büro der Geschäftsführung (BGF) der Agentur für Arbeit mittels Vermerk (ggf. per E-Mail) umgehend und ausführlich zu informieren.

Folgende Informationen sind erforderlich (siehe Vordruck im BA-Intranet unter IS Halle → Interner Dienstbetrieb):

- > eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung
- > Datum und Uhrzeit des Vorfalls
- > Angaben zum Täter
- > Anwesende und/oder geschädigte Beschäftigte
- > Angaben zu Zeugen
- > etwaige Schäden an BA-Eigentum (z.B. Gebäude, Ausstattung)
- > Anhörung erfolgt ja/nein

-Das Hausrecht nimmt grundsätzlich der/die Vorsitzende der Agentur für Arbeit wahr.  
-Ihnen obliegt die Entscheidung zur Androhung bzw. zum Erteilen eines Hausverbotes.

- > Vor Erteilung eines Hausverbotes ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erhobenen Tatsachen zu äußern (Anhörung). Die Anhörung kann schriftl. oder mündlich durch die/den Vorsitzende-n der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit erfolgen.
- > Von der Anhörung kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG abgesehen werden, wenn „eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint ...“.
- > Nach Entscheidung zur Androhung bzw. Erteilung des Hausverbotes erfolgt durch das BGF die Information per E-Mail an den Internen Dienstbetrieb (IDB) Team 833 (\_BA-Halle-IS-InternerDienstbetrieb oder Halle.IS-InternerDienstbetrieb@arbeitsagentur.de) mit den o.g. Angaben, dem Schriftverkehr zur Anhörung bzw. dem Hinweis, dass wegen Gefahr im Verzug von der Anhörung abgesehen werden kann sowie Benennung der Ansprechpartner mit Telefonnummer für Terminvereinbarungen die seitens des Kunden gewünscht werden
- > IDB bereitet Androhung eines Hausverbotes bzw. das Hausverbot umgehend vor und sendet Schreiben an BGF
- > Unterzeichnung erfolgt durch Vorsitzende/-r der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit
- > BGF versendet das Schreiben an Kunden per Postzustellungsurkunde und erledigt die Verfügungspunkte

➤ Rücksendung des Entwurfs an den IDB

**Strafanzeige nach Einzelfallentscheidung**

- Verbale Aggressionen und Beleidigungen können unter Umständen Straftatbestände erfüllen. Ob z.B. eine Strafanzeige wegen Beleidigung, über Nachrede oder Verleumdung erstattet wird, hängt von der individuellen Bewertung des Betroffenen ab. Deshalb ist es wichtig, dass diese Bewertung gemeinsam mit dem Vorgesetzten erfolgt.
- Im Fall von strafbaren Handlungen wie z.B. Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Geiselnahme, Sachbeschädigung ist die Polizei unverzüglich einzuschalten und ggf. Strafanzeige/Strafantrag durch die/den Vorsitzende-n der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit zu stellen.
- Hiernach wird ein Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte Person (ggf. gegen Unbekannt) eingeleitet.
- Eine Rücknahme der Strafanzeige ist nicht möglich; Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, alle ihnen bekannten strafrechtlich relevanten Sachverhalte zu verfolgen
- Der IDB ist in diesen Prozess einzubeziehen.

**Strafantrag nach Einzelfallentscheidung**

- Erst der Strafantrag ermöglicht die Strafverfolgung.
- Antragsberechtigt ist in erster Linie der durch die Straftat Verletzte, Geschädigte, das Opfer; im Falle des Arbeitnehmers bzw. des Beamten ist es der Dienstvorgesetzte → die/die Vorsitzende der Geschäftsführung
- Der Strafantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen.
- Der IDB ist in diesen Prozess einzubeziehen.

Anmerkungen:

- Zum Schutz seiner Beschäftigten ist es dem Arbeitgeber möglich, im Rahmen seiner Strafanzeige/Strafantrages lediglich den Namen des Beschäftigten (ohne weitere Angaben) anzugeben.
- Zudem verweist der Arbeitgeber darauf, dass der Beschäftigte zu Zeugenaussagen grundsätzlich nur über den Arbeitgeber zu laden ist.
- Sofem es zu einer gerichtlichen Verhandlung und Vernehmung des Beschäftigten als Zeugen kommt, greift § 68 Strafprozessordnung (StPO). Grundsätzlich sind die persönlichen Daten anzugeben. Nach § 68 S. 2 bedarf es wegen der Amtsträgereigenschaft nicht der Angabe des Wohnortes.
- Der Beschäftigte muss sich bewusst sein, dass er als Zeuge geladen werden kann und die vorgenannten Angaben zu machen hat.
- Sofem wegen eines begründeten Anlasses Besorgnis bzw. Gefährdung des Zeugen besteht und diesem gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, wird sichergestellt, dass diese bei Auskünften aus und Einsichtnahmen in die Akten anderer Personen nicht bekannt werden.

**Gefährdungsstufe 2**

9. Handgreiflichkeiten, Körperverletzungen

Sicherheitsdienst/alternativ Polizei

• Eigensicherung beachten

<p>Körperliche Gewalt/eindeutige Bedrohung/Nötigung</p>	<p>10. Erpressung 11. Morddrohung (Bedrohung) Bombendrohung 12. Schwere Sachbeschädigung 13. Amokdrohung 14. Waffenbesitz bzw. Androhung der Nutzung 15. Sexuelle Übergriffe 16. Durchsetzung eines Hausverbotes</p>	<p>Sicherheit ist von Profis sicherzustellen  Beschäftigte sind kein Sicherheitsdienst</p>	<p>Fluchwege nutzen • Hausverbot durchsetzen • Polizei verständigen und Strafanzeige erstatten • Unfallanzeige • evtl. medizinische und psychologische „Erste Hilfe“ • Beschäftigte lageangepasst informieren</p>
<p><b>Hausverbot durchsetzen</b></p> <p>➤ ruhige, sachliche Gesprächsführung – bei Eskalation sofort Polizei verständigen und </p> <p><b>Polizei verständigen und Strafanzeige erstatten</b></p>			
<p><b>Gefährdungstufe 3</b>  Einsatz von Waffen und Werkzeugen, Geiselnahme/Überfall</p>	<p>17. Übergriffe mit Waffen und Werkzeugen, Schusswaffengebrauch 18. Amoklauf 19. Geiselnahme 20. Überfall/Anschlag 21. Suizid eines Kunden 22. Konkrete Drohung mit Sprengsätzen</p>	<p>Gefahrenabwehr muss durch Polizei erfolgen  Sicherheitsdienst trifft nur „Erste Maßnahmen“</p>	<p>• Eigensicherung beachten ! • Sofort Polizei „110“ • Schutz weiterer Kolleg/-innen sicherstellen • medizinische und psychologische Notfallversorgung • Unfallanzeige • grundsätzlich Strafanzeige/Strafantrag</p>